
S 6 AL 989/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 989/02
Datum	17.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 305/04
Datum	18.11.2004

3. Instanz

Datum	14.04.2005
-------	------------

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.06.2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Insolvenzgeld unter Berufung auf die Richtlinie des Europäischen Rates vom 20.10.1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (EWGRL 80/987).

Die 1947 geborene Klägerin war seit 01.07.1998 bei dem Reinigungsunternehmen M. D. (N.) als Reinigungskraft beschäftigt. Am 20.12.2000 beantragte die AOK beim Amtsgericht N. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin. Hiervon hatte die Klägerin keine Kenntnis. Den Antrag der AOK lehnte das Amtsgericht durch Beschluss vom 14.11.2001 mangels Masse ab. Mit Schreiben vom 27.04.2001, das der Klägerin erst am 31.05.2001 ausgehändigt wurde, kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum

28.05.2001. Die Abmeldung des Gewerbes erfolgte am 29.05.2001 beim Ordnungsamt der Stadt N. Nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts N. vom 25.06.2001 (Vers umnisurteil, Az: 9 Ca 5464/01) endete das Arbeitsverh ltnis nicht zum 28.05.2001, sondern bestand dar ber hinaus fort. Eine K ndigung durch die Kl gerin selbst erfolgte nicht. Vom 29.05.2001 bis 01.01.2002 bezog die Kl gerin von der AOK Krankengeld.

Am 05.06.2001 beantragte die Kl gerin bei der Beklagten die Zahlung von Insolvenzgeld. Sie habe seit Februar 2001 von der fr heren Arbeitgeberin keinen Lohn mehr erhalten. Mit Bescheid vom 18.01.2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil die Kl gerin im Insolvenzgeld-Zeitraum (14.08.2001 bis 13.11.2001) wegen des Krankengeldbezugs keinen Arbeitsentgeltausfall gehabt habe.

Im anschlie enden Widerspruchsverfahren trug die Kl gerin vor, ihr stehe Insolvenzgeld f r April, Mai und Juni 2001 zu, denn ihr Arbeitsverh ltnis habe zum 30.06.2001 geendet. Auch sei die Er ffnung des Insolvenzverfahrens bereits vor dem 14.11.2001 beantragt worden. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 17.10.2002 zur ck. Wie sich aus dem Vers umnisurteil des Arbeitsgerichts N. vom 25.06.2001 ergebe, sei das Arbeitsverh ltnis bis zum Insolvenzereignis (14.11.2001) nicht beendet worden.

Dagegen hat die Kl gerin Klage zum Sozialgericht N rnberg (SG) erhoben. Das Arbeitsverh ltnis habe zum n chstm glichen K ndigungszeitpunkt â  dem 30.06.2001 â  geendet. Deshalb sei Insolvenzgeld vom 01.04.2001 bis 30.06.2001 zu zahlen.

Die Beklagte hat entgegnet, der Insolvenzgeld-Zeitraum k nne nicht gem   Â  183 Abs 2 Sozialgesetzbuch Arbeitsf rderung (SGB III) â  Weiterarbeit in Unkenntnis des Insolvenzereignisses â  auf M rz bis Mai 2001 vorverlegt werden, da die Rechtsprechung des Europ ischen Gerichtshofs (EuGH) zur Festlegung des Insolvenzgeld-Zeitraums bei ruhenden Arbeitsverh ltnissen vorliegend keine Anwendung finde.

Mit Urteil vom 17.06.2004 hat das SG den Bescheid vom 18.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2002 aufgehoben und die Beklagte ab 31.05.2001 zur Leistung von Insolvenzgeld f r die der Kenntnisnahme der Kl gerin vom Insolvenzereignis vorgehenden drei Monate des Arbeitsverh ltnisses verurteilt.

Es sei nicht vom 14.11.2001, dem Zeitpunkt des Beschlusses des Insolvenzgerichts auszugehen. Eine mit der EWGRL 80/987 konforme Auslegung des [   183 SGB III](#) gebiete nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.05.2003 [C-160/01](#)) im vorliegenden Fall eine Festlegung des Insolvenzereignisses unter Heranziehung des Zeitpunktes der Antragstellung der AOK auf Er ffnung des Insolvenzverfahrens vom 20.12.2000. Die Kl gerin habe von der Insolvenz erst am 31.05.2001 erfahren. Vom Antrag der AOK habe sie keine Kenntnis gehabt und daher weitergearbeitet. Allerdings habe sie nur bis 28.05.2001 Anspruch auf Insolvenzgeld, da sie ab 29.05.2001 Krankengeld bezogen habe.

Dagegen hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Da das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum Zeitpunkt des Insolvenzereignisses vom 14.11.2001 noch fortbestanden habe, stehe ihr grundsätzlich für die Zeit vom 14.08.2001 bis 13.11.2001 Insolvenzgeld zu. Allerdings habe die Klägerin während dieser Zeit von der AOK Krankengeld bezogen (29.05.2001 bis 01.01.2002), so dass im Insolvenzgeld-Zeitraum keine Lohnrückstände vorgelegen hätten. Auf die EWGRL 80/987 könne sich die Klägerin wegen des fehlenden Transformationsaktes in das innerstaatliche Recht in diesem Zusammenhang nicht berufen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.06.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das SG habe den Insolvenz-Zeitpunkt zu Recht auf den 31.05.2001 festgelegt, denn sie habe vom Antrag der AOK zu keinem früheren Zeitpunkt Kenntnis erlangt. Die Beklagte sei selbst der Auffassung, dass [Â§ 183 Abs 1 SGB III](#) gegen Europarecht verstoße. Obwohl die EWGRL 80/987 explizit nicht innerstaatliches Recht geworden sei, dürfe sie nicht missachtet werden. [Â§ 183 SGB III](#) sei daher richtlinienkonform auszulegen, so dass vorliegend der 20.10.2000 entscheidungserheblich sei. Weder zum 14.08.2001 noch zum 13.11.2001 habe das Arbeitsverhältnis der Klägerin noch bestanden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG) und begründet. Zu Unrecht hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Leistung von Insolvenzgeld verurteilt, denn die Klägerin hat hierauf keinen Anspruch.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei 1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers, 2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder 3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt, (Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Anspruch auf Arbeitsentgelt haben ([Â§ 183 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Hat ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses (Abs 2).

Maßgebliches Insolvenzereignis ist im vorliegenden Fall die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse durch Beschluss des

Amtsgerichts â Insolvenzgericht â N. vom 14.11.2001 ([Â§ 183 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB III](#)). Die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit (Nr 2) vom 29.05.2001 kommt als Auffangtatbestand (Roeder in Niesel, SGB III, 2. Auflage, Â§ 183 RdNr 38) nur bei fehlendem Insolvenzantrag in Betracht. Hier ist ein solcher Antrag aber gestellt worden und zwar am 20.12.2000 durch die AOK.

Zwar hat der EuGH durch Urteil vom 15.05.2003, [C-160/01](#),